

RS UVS Wien 2011/09/21 FRG/11/10373/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2011

Rechtssatz

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erblickt vor dem Hintergrund der gegenständlich zugrunde zu legenden engen familiären Bindung u der unwidersprochen zugrunde zu legenden positiven Kriterien zugunsten der Bw und angesichts der dargelegten einhelligen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (B19/09 per 16.12.2009 in Anlehnung an den EuGHMR, 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 5.9.2000), eine massive Verletzung des Art. 8 EMRK, sodass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war.

Schlagworte

Verfassungsgerichtshof Sprachen des Mitgliedsstaates EuGHMR Aufenthaltsdauer tatsächliche Bestehen eines Familienlebens Schutzwürdigkeit des Privatlebens Grad der Integration des Fremden Selbsterhaltungsfähigkeit Ausbildung Teilnahme am sozialen Leben Bindungen zum Heimatstaat strafgerichtliche Unbescholtenheit Verstöße gegen das Einwanderungsrecht

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at